

**Staatliche Zuteilung von Zerealien zu Substitutionszwecken in Ungarn.**

Budapest, 13. August. (Privattelegramm.) Das ungarische Amtsblatt veröffentlicht heute eine Regierungsverordnung, mit der ausgesprochen wird, daß die in Ungarn arbeitenden Malzfabriken, die den Betrieb nicht ausschließlich im Interesse des eigenen Bierbrauereibetriebes aufrechterhalten, für die Zwecke der Malzfabrikation während der Produktions-

periode 1915/16 insgesamt 240,000 Meterzentner Gerste sich beschaffen, bis zur weiteren Verfügung des Ministeriums jedoch vorläufig nur die Hälfte der konzessionierten Quantität zu Malz verarbeiten dürfen. Die konzessionierte Gerstenmenge kann von der Kriegsgetreidebank oder direkt vom Produzenten beschafft werden. In letzterem Falle muß jedoch dieser Bank spätestens binnen 24 Stunden Meldung gemacht werden. Die Malzfabrikate, die aus der konzessionierten Gerste hergestellt werden, dürfen nur durch die Kriegsgetreidebank verwertet werden.

Eine zweite Verfügung bestimmt, daß die in Ungarn befindlichen Kaffeesurrogatfabriken während der nächsten Erzeugungsperiode 60,000 Meterzentner Roggen und 5000 Meterzentner Gerste einlaufen und verarbeiten können. Die von den in Ungarn befindlichen Weizenstärkefabriken behufs Weizenstärkeerzeugung beschaffbare Weizenmenge, beziehungsweise die dieser Weizenmenge entsprechende, zur Aufarbeitung dienende Mehlmenge, wird mit 110,000 Meterzentner bestimmt. Die Reiszstärkefabriken können 30,000 Meterzentner beschaffen und die dieser Weizenmenge entsprechende Mehlmenge verarbeiten.

Brotfabriken, Bäder, Zuderbäder, Hotels und Gastwirtschaften sind berechtigt, auf dem Gebiete jener Gemeinde, auf dem sich ihr Etablissement befindet, so viel Getreide zu beschaffen, als zur Herstellung derjenigen Mehlmenge notwendig ist, die in dem betreffenden Betriebe im Wirtschaftsjahr 1913/14 verbraucht wurde. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 600 K. bestraft.